

Name und Vorname des Antragstellers	
<b>Regierungspräsidium Darmstadt</b> <b>Dezernat III 33.3</b>  <b>64278 Darmstadt</b>	Anschrift
	Geburtsdatum und Geburtsort
	Telefon (freiwillige Angabe)      E-Mail (freiwillige Angabe)
	Lizenznummer:

**Antrag auf Erneuerung meiner Lizenz für Privatpiloten nach JAR-FCL und Umwandlung in eine Privatpilotenlizenz PPL(A/H) nach Verordnung (EU) 1178/2011**

Ich beantrage die Erneuerung meiner Lizenz für Privatpiloten nach JAR-FCL und gleichzeitig die Umwandlung in eine Privatpilotenlizenz PPL(A/H) nach VO (EU) 1178/2011.

Folgende Unterlagen habe ich beigefügt:

- Original meines Luftfahrerscheins
- Kopie meines gültigen Tauglichkeitszeugnisses (mindestens Klasse 2).
- Kopie meines Flugbuchs (letzte vier Doppelseiten) mit Bestätigungsvermerk eines Berechtigten (Fluglehrer, Prüfer oder BfL), dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Eine gültige Überprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz im Original oder in Kopie  
 ist beigefügt       liegt bereits vor       ist beantragt und wird nachgereicht.

Ein Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsschulung gemäß AMC1 FCL.740(b)(1) und eine bestandene Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Klassenberechtigung  
 ist beigefügt       liegt bereits vor       wird/wurde vom Prüfer direkt übersandt.

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich über Kenntnisse der für mich relevanten Bereiche der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL, der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91, sowie der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Teil-OPS verfüge. Ferner versichere ich durch meine Unterschrift, dass Deutsch meine Muttersprache ist und bitte um **Eintrag des Sprachniveau 6 „Expertenniveau“ Deutsch** in die Lizenz.

Ich versichere ferner, dass ich seit der Erteilung bzw. letzten Verlängerung der Lizenz nicht strafrechtlich verurteilt worden bin und keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig sind. Außerdem erkläre ich, dass ich an einem Luftfahrzeugunfall mit wesentlichem Schaden für Personen (mehr als nur Prellungen) oder Sachen (mehr als 500,- €) nicht beteiligt war und eine mir erteilte Fahrerlaubnis nicht entzogen worden ist. Ich bin nicht im Besitz einer Lizenz nach JAR-FCL oder VO (EU) eines anderen Mitgliedstaates.

Mir ist bekannt, dass meine Lizenz nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ARA.FCL.250 beschränkt oder widerrufen werden kann, wenn die Erlangung durch Fälschung eingereichter Nachweise oder durch missbräuchliche Verwendung von Zeugnissen zustande kam.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Antragstellers

## Hinweise:

- Zum Zeitpunkt der Erneuerung/Umwandlung muss der Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz gültig sein.
- Der Bestätigungsvermerk für die Flugbuchkopien kann durch eine amtlich beglaubigte Kopie (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gericht, etc.) ersetzt werden.
- In der alten Lizenz eingetragene **gültige** Sprachnachweise werden automatisch in die neue Lizenz übernommen. Sollen weitere - bisher noch nicht eingetragene - Sprachnachweise in die Lizenz eingetragen werden, ist ein Nachweis über die bestandene Prüfung dem Antrag beizufügen. Dies gilt auch für die Erneuerung abgelaufener Sprachnachweise, oder für den Eintrag neuer Sprachlevel.
- Ist die Klassenberechtigung (im Hubschrauberbereich die Musterberechtigung) abgelaufen, gilt gemäß VO(EU) folgendes:

*Wenn eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber*  
*(1) eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können, und*  
*(2) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 dieses Teils absolvieren*

Die ATO bestimmt zunächst über Art und Umfang der Auffrischungsschulung. Hier sind von der ATO die Vorschriften **AMC1 FCL.740(b)(1)** zu beachten. Der Prüfer für die erforderliche Befähigungsüberprüfung wird ebenfalls von der ATO bestimmt. Der Nachweis über die durchgeführte Auffrischungsschulung (sofern erforderlich) und das Prüfungsprotokoll ist/sind dem Antrag beizufügen, sofern diese Unterlagen nicht vom Prüfer direkt übersandt werden.

- Das Erstaussstellungsdatum der Lizenz muss aufgrund von Vorgaben der EASA auf das Ausstellungsdatum der Lizenz nach VO (EU) angepasst werden. In der neuen Lizenz steht dann in Feld II das Ausstellungsdatum der Lizenz nach VO (EU)
- Ein Merkblatt zur Privatpilotenlizenz PPL(A) nach Verordnung (EU) 1178/2011 mit weiteren Informationen -insbesondere zur Verlängerung der Klassenberechtigung- finden Sie bei uns im Internet unter <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> Planung und Verkehr -> Verkehr -> Luftverkehr -> Lizenzen.
- Um eine schnelle Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, bitten wir, den Antrag **per Post** an uns zu senden und von Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Die sofortige Umwandlung einer Lizenz im Rahmen einer persönlichen Vorsprache ist nicht möglich.
- Wir weisen darauf hin, dass die Erneuerung/Umwandlung kostenpflichtig ist.